

Rückstellungsreglement

1 Zweck

Die vorliegenden Bestimmungen regeln die Voraussetzung für die Bildung und Auflösung von technischen Rückstellungen und Reserven auf Stiftungsebene.

2 Technische Rückstellungen

Es werden folgende technische Rückstellungen gebildet:

- a) Rückstellung Art. 17 FZG: Diese Rückstellung dient der Finanzierung einer allfälligen gesetzlichen Mindestfreizügigkeitsleistung, welche das vorhandene Vorsorgevermögen übersteigt. Die Rückstellung wird nur gebildet, falls das Gesetz eine Mindestaustrittsleistung vorsieht. Anpassungen können durch den Stiftungsrat je nach Kapitalmarktsituation, gesetzlichen Änderungen usw. jederzeit vorgenommen werden.
- b) Überschadenfonds: Der Überschadenfonds umfasst die Schadensbeteiligung der Stiftung bei den Risiken Tod und Invalidität.

3 Finanzierung der technischen Rückstellungen

- 3.1 Die Finanzierung der technischen Rückstellungen erfolgt durch einen Zuschlag auf den durch die Rückversicherung berechneten Risikoprämien sowie aus allfälligen Überschüssen aus Rückversicherungsverträgen.
- 3.2 Zusätzlich kann die Stiftung eine Abgabe auf den jährlichen Gesamtbeiträgen der angeschlossenen Firmen für den Aufbau der technischen Rückstellungen in Rechnung stellen.

4 Prioritätenordnung

Für die Bildung von Rückstellungen und Reserven gilt die nachfolgende Prioritätenordnung:

- a) Rückstellungen Art. 17 FZG
- b) Überschadenfonds.

5 Äufnungspflicht und Zielwert

Die Äufnung der Rückstellungen basiert auf jährlichen Entscheidungen des Stiftungsrates unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Experten für die berufliche Vorsorge. Die Rückstellung Art. 17 FZG soll bis zu einer Zielgrösse von ca. 2% des Vorsorgekapitals sämtlicher Versicherten aufgebaut werden. Die Zielgrösse des Überschadenfonds entspricht einer Jahres-Versicherungsprämie.

6 Verwendung

Der Stiftungsrat entscheidet über die jährliche Verwendung der Rückstellung.

7 Änderungen des Reglements und Inkrafttreten

- 7.1 Der Stiftungsrat kann das vorliegende Reglement im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Stiftungszweckes jederzeit abändern.
- 7.2 Dieses Reglement tritt per 1.1.2016 in Kraft.

Luzern, 29. Oktober 2015

Stiftungsrat der finpension 1e Sammelstiftung